



Gemeindeverwaltung
Scheidgasse 2
3703 Aeschi
Telefon 033 654 37 77
info@aeschi.ch

Weisung für das Legat „Stipendien für junge AeschibürgerInnen“

Kapital

Art. 1

Das Kapital setzt sich aus den Legaten Scherz, Wendriner, Zurbrügg und Balzli zusammen.

Per 31.12.2018 beträgt das Kapital **Fr. 248'124.20**

Zweck

Art. 2

Dieses Legat dient

- zur Ausrichtung von Stipendien/Beiträgen für junge AeschibürgerInnen zwecks Aus- und Weiterbildung
- zur Unterstützung der Schulen in der Gemeinde Aeschi für Spezialprojekte.

Stipendien/Beiträge an Einzelpersonen können dann ausgerichtet werden, wenn es die wirtschaftliche Situation der Gesuchsteller rechtfertigt.

Entnahmen

Art. 3

Der Gemeinderat Aeschi beschliesst über Entnahmen und deren Verwendung abschliessend.

Finanzhaushalt

Art. 4

Das Legatkapital ist zu bilanzieren und jährlich zu einem vom Gemeinderat jeweils festzusetzenden Zinssatz zu verzinsen.

Das vorliegende Reglement wurde vom Gemeinderat am 25. April 2019 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

J. Luginbühl

L. Berger



Gemeindeverwaltung
Scheidgasse 2
3703 Aeschi
Telefon 033 654 37 77
info@aeschi.ch

Ausführungsbestimmung

Zum Reglement für das Legat „Stipendien für junge AeschibürgerInnen“

- Beiträge können ausgerichtet werden, für Ausbildungsangebote nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit. Ausnahmsweise können auch Bildungsangebote während der obligatorischen Schulzeit unterstützt werden.
- Beiträge können ausgerichtet werden, wenn die bei Ausbildungsbeginn rechtskräftig veranlagten einkommen/Vermögen der Gesuchsteller bzw. der Unterstützungspflichtigen (in der Regel Eltern) folgende Beträge nicht übersteigen:

Einkommen:

- Bis 50'000	100%
- 50'001 – 65'000	70%
- 65'001 – 75'000	40%
- ab 80'000	0%

- Vom steuerbaren **Vermögen** sind 5% dem Einkommen zuzurechnen.
- Der maximale Betrag pro Ausbildungsjahr beträgt pro Fall Fr. 5'000.—.
Der Gemeindebeitrag darf 50 % der gesamten Ausbildungskosten, nach Abzug der ordentlichen Stipendien nicht übersteigen.
- Der/die Gesuchsteller haben zu belegen, wie sich die Ausbildungskosten zusammensetzten und welcher Anteil durch Stipendien abgedeckt wird.
- Über Gesuche entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Ratsbüros, nach Rücksprache mit dem Ressortchef Schulwesen.

Diese Bestimmungen gelten ab 1. Januar 2019.

vom Gemeinderat am 25. April 2019 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin: Der Sekretär:

J. Luginbühl

L. Berger